

Fachbereich	Sachgebiet	AZ	Telefon	Datum
Fachbereich 4	4.2 – Ordnungsamt	108.913	24-249	22.09.2020
<b><u>Beantwortung / Stellungnahme zu einer Anfrage</u></b>				
Beantwortung der Anfrage <input checked="" type="checkbox"/>	Zwischenbescheid zur Anfrage <input type="checkbox"/>	Stellungnahme zum Antrag <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
von	StR Ismail Mutlu	der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen		
im	GR	am	30.09.2020	

**Beantwortung einer Anfrage von StR Ismail Mutlu (Bündnis 90/Die Grünen)**

**Fragestellung:** „Was ist der Unterschied zwischen einem sogenannten „Kampfhund“ und einem „Listenhund“?“

**Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:**

Die geltende Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH) ist am 16. August 2000 in Baden-Württemberg in Kraft getreten.

Der Begriff Kampfhund ist dabei mit dem Begriff Listenhund in Baden-Württemberg gleichzusetzen, da die Verordnung bestimmte Hunderassen auflistet (daher der Begriff „Listenhund“), denen der Verordnungsgeber eine gewisse Gefährlichkeit von Natur aus zuspricht.

In der Verordnung heißt es in § 1 Abs. 1 PolVOgH wörtlich:

*„[...] Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, bei denen aufgrund rasse-spezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. [...]“*

Drei Hunderassen - American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier - gelten nach der Polizeiverordnung grundsätzlich als besonders gefährlich und aggressiv und damit als "Kampfhunde". Die Halter solcher Hunde können dies durch eine Prüfung widerlegen, die vor einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt und einem

Polizeihundeführer abzulegen ist. Zudem bedarf es einer amtlichen Feststellung durch die Ortspolizeibehörde, dass die Kampfhundeeigenschaft widerlegt ist.

Die Eigenschaft als Kampfhund gilt zudem bei weiteren neun Rassen (Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu) dann, wenn sich Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nach entsprechender Prüfung bestätigt haben und die Kampfhundeeigenschaft daraufhin von der Ortspolizeibehörde amtlich festgestellt wird.

Kampfhunde dürfen nicht gezüchtet oder gekreuzt werden. Leider werden diese Tiere aber oft rechtswidrig gezüchtet und europaweit illegal gehandelt.

Als „gefährliche Hunde“ im Sinn der Verordnung sind auch Hunde anzusehen, die - unabhängig von ihrer Rasse - bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen und Reißen von anderen Tieren neigen. Als gefährlicher Hund kann jeder Hund durch die Ortspolizeibehörde nach entsprechenden Vorfällen eingestuft werden.

Für mehr als sechs Monate alte Kampfhunde und für sonstige gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung gilt die Leinen- und Maulkorbpflicht in der Öffentlichkeit. Beim erfolgreichen Bestehen eines Wesenstestes beim Landratsamt entfällt diese Pflicht.

Wer einen Kampfhund halten will, benötigt eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine solche kann nur unter engen Voraussetzungen erteilt werden:

Der Antragsteller muss ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines Kampfhundes nachweisen, gegen seine Zuverlässigkeit und Sachkunde dürfen keine Bedenken bestehen und von dem Hund dürfen keine Gefahren für Dritte ausgehen. So müssen auch Vorkehrungen gegen ein Entlaufen des Hundes getroffen sein. Außerdem darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Kampfhund gekennzeichnet ist, beispielsweise durch eine vom Tierarzt vorgenommene Tätowierung, und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Der Kampfhunde-Halter muss diese Erlaubnis stets mit sich führen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung drohen im Übrigen Bußgelder.

#### Aktuelle Anzahl von Hunden die unter die PolVOgH fallen in Geislingen:

Kampfhunde mit Wesenstest (kein Maulkorbzwang): 9  
Kampfhunde ohne Wesenstest (mit Maulkorbzwang): 1  
Hunde die als gefährlich eingestuft wurden (mit Maulkorbzwang): 3



Philipp S. Theiner

Fachbereichsleiter 4